

Kreisbrandrat Michael Stahl • Eckstraße 26 • 93474 Arrach

An alle Freiwilligen Feuerwehren im
Landkreis Cham

An die Führungskräfte, Fachberater, Leiter
und Zugführer von Sondereinheiten der
Kreisbrandinspektion im Landkreis Cham

An alle Bürgermeisterinnen- und
Bürgermeister im Landkreis Cham

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Telefon: +49 (9943) 90 30 200 (p)

+49 (9971) 78-233 (d)

Fax: +49 (9943) 90 30 201

+49 (9971) 845-233 (d)

Mobil: +49 (170) 7 50 00 51

E-Mail: michael.stahl@kfv-cham.de

Datum: 13.06.2020

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen- und Bürgermeister,
Sehr geehrte Feuerwehrführungskräfte, Fachberater, Leiter und Zugführer von
Sondereinheiten der Kreisbrandinspektion Cham,
Sehr geehrte Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Cham,

die Bayerische Staatsregierung hat mit der „Fünften Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung vom 29. Mai 2020 weitere Lockerungen der Maßnahmen zur
Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen.

Daher ist es vertretbar, auch die Vorgaben für den Ausbildungs- und Übungsdienst der
Feuerwehren zu lockern. Auch wenn die Pandemie inzwischen deutlich begrenzt ist, ist der Erfolg
aber weiterhin fragil. Bei der Ausgestaltung des Übungs- und Ausbildungsbetriebs der
Feuerwehren sollte daher stets berücksichtigt werden, dass die Pandemie noch nicht komplett
besiegt ist und keinesfalls mit zu schnellen Lockerungen das Erreichte wieder gefährdet werden
darf. Es ist zudem stets zu beachten, dass die Feuerwehren zur kritischen Infrastruktur gehören
und ein coronabedingter Ausfall eine Feuerwehr unbedingt vermieden werden muss.

Bei der Entscheidung über die Durchführung des Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetriebes
sind die regionalen Gegebenheiten, insbesondere die örtliche Entwicklung der Zahl der
Infizierten, in die Überlegungen einzubeziehen. Beim Auftreten eines besonderen
Infektionsgeschehens im Einsatzbereich der jeweiligen Einheit ist der Ausbildungs- und
Übungsdienst sowie der sonstige Dienstbetrieb sofort einzustellen

In Bezug auf die gemeinsamen Hinweise zum Stufenplan des LFV Bayern und des KUVB mit Stand vom 11.05.2020 kann nun ab **15. Juni 2020** wieder der **Ausbildungs- und Übungsdienst** unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte aufgenommen werden:

- Praktische Ausbildungen in Kleingruppen mit maximaler Gruppenstärke. Auch hierbei ist, sofern möglich, auf größtmögliche Sicherheitsabstände zu achten.
- Übungen sind weiterhin vornehmlich im Freien durchzuführen.
- Die Durchführung von Ausbildungen und Lehrgängen der aktiven Mannschaft und/oder Jugendfeuerwehr auch mit einzelnen Mitgliedern aus mehreren Feuerwehren eines Landkreises sind grundsätzlich wieder möglich. Jedoch dürfen zwei benachbarte Feuerwehren mit ihrer gesamten Mannschaft nicht gemeinsam üben, da bei einer Infektion dann beide Feuerwehren ausfallen würden und eine gegenseitige Vertretung nicht möglich wäre.
- Bei theoretischen Ausbildungen in geschlossenen Räumen ist je Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,5 m vorzusehen. Die max. Teilnehmerzahl sollte in Räumen bis 50m² bei max. 15 Personen liegen. Insgesamt sollte auch bei größeren Räumen eine Teilnehmerzahl von max. 25 nicht überschritten werden. Auf Partner- oder Gruppenarbeit sollte verzichtet werden. Auf regelmäßige und ausreichende Lüftung sollte geachtet werden.
- Umkleideräume und Sanitärbereiche (einschl. Duschen) sind unter Beachtung der Abstandsregelung (mind. 1,5 m Abstand) und zeitversetzt einzeln zu nutzen.
- Kann übungsbedingt der Mindestabstand zeitweise nicht sicher eingehalten werden, sollte währenddessen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist zu beachten.

Was soll weiterhin **unterbleiben** bzw. auf was ist zu achten:

- Erste Hilfe-Ausbildungen, Reanimationstraining sowie CSA-Ausbildung sollten weiterhin nicht stattfinden.
- Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.
- Besondere Vorsicht erfordert der Umgang mit benutzten Atemschutzmasken und Lungenautomaten bei Einsätzen und Übungen. Hier besteht eine Infektionsgefahr durch die Kontamination mit eventuell virenbelastetem Speichel.
- Treffen der Kinderfeuerwehren sollten auch weiterhin unterbleiben.

Was könnte daher wieder auf **örtlicher Ebene** unter Beachtung der Sicherheits- und Hygienevorschriften durchgeführt und aufgenommen werden:

- Leistungsprüfungen (Wasser, THL, Jugendleistungsprüfung und Jugendflammen) mit Abnahmen von einer Gruppe. zeitversetzt im Anschluss auch weitere Gruppen. Allerdings sollte im Anschluss auf den „gemütlichen Teil“ mit Abzeichenübergabe bis auf weiteres verzichtet werden.
Die Abzeichenübergabe wird daher im Anschluss an die Prüfung erfolgen.
- Praktische Ausbildungen in Gruppenstärke.
- Praktische Ausbildung der Jugendfeuerwehr in Gruppenstärke.
- Maschinisten- und Fahrerausbildungen, praktische Feuerwehrführerscheinausbildung nur wo die Theorieausbildung bereits abgeschlossen ist
- Praktische Übungen zur richtigen Benutzung des Digitalfunkes
- Objekt- und Schutzbereichskunde
- und vieles mehr.....

Was bedeutet dies für die überregionalen Aufgaben und Tätigkeiten der Kreisbrandinspektion im Landkreis Cham sowie des Kreisfeuerwehrverbandes Cham.

- Wiederaufnahme in kleineren Gruppen der abgebrochenen Lehrgänge wie MTA oder Funkgrundlehrgang. Auch Vorbereitungen auf die MTA Abschlussprüfung sind wieder möglich.
- Planung und Durchführung von überregionalen Aus- und Fortbildungslehrgängen in kleineren Gruppen (15-20 Teilnehmer).
- Besichtigung der Feuerwehr.
- Abnahmen von Leistungsprüfungen und möglichen Lehrgangsabschlüssen.

Dienstbesprechungen, Kommandantenwahlen:

- Nach dieser Regelung des § 2 Abs. 3 der 5. BayLfSMV sind Gremiensitzungen, Dienstbesprechungen und vergleichbare dienstliche Treffen im Rahmen der **gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr** und der besonderen Führungsdienstgrade, die **aktuell erforderlich** sind, **möglich**.
- Auch die Durchführung einer **Wahlversammlung für den Kommandanten** fällt unter die Regelung des § 2 Abs. 3 der 5. BayLfSMV, so dass es kein rechtliches Hindernis für die Durchführung solcher Wahlversammlungen gibt. Im Hinblick auf die Größe der Teilnehmerzahl bei Wahlversammlungen ist eine kritische Prüfung veranlasst, ob eine infektologisch unbedenkliche Durchführung sichergestellt werden kann. Bei Unsicherheiten kann eine Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt hinsichtlich der Ausgestaltung der Wahlversammlung angeraten werden.

Feuerwehrvereine:

- Feuerwehrvereine sind von der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 3 der 5. BayLfSMV **nicht erfasst**. Für sie gelten – wie für alle anderen Vereine – **weiterhin die Kontaktbeschränkungen**.

Staatliche Feuerweherschulen und Feuerwehrerholungsheim:

Seit dem 16.03.2020 finden an den Staatlichen Feuerweherschulen keine Lehrgänge mehr statt. Es wurden bis zur Sommerpause alle Lehrgänge storniert, jedoch wird am Montag, 15.06.2020 der Lehrbetrieb wieder schrittweise aufgenommen. Ab Montag, dem 15.06.2020 bis zur Sommerpause (Phase 1) werden an den drei Feuerweherschulen vor allem die Lehrgänge Gruppenführer, Zugführer und Leiter einer Feuerwehr angeboten.

In der Phase 1 mit einer deutlich reduzierten Teilnehmerzahl sollen wichtige Erfahrungen mit der Umsetzung der Konzepte in der Praxis für die Ausgestaltung der Phase 2 gesammelt werden, die nach der Sommerpause beginnen soll. Es wurden alle betroffenen Kameradinnen und Kameraden (im stornierten Zeitraum) der gemeldeten Lehrgänge Gruppenführer, Leiter einer Feuerwehr und Zugführer kontaktiert mit der Bitte um Nennung ihres Wunschtermins. Falls dieser möglich war wurde der Teilnehmer direkt von der Regierung eingeladen und der Teilnehmer muss den Termin wie üblich über eine Mail bestätigen.

Feuerwehrrholungsheim:

Vom 18.03.-29.05.2020 war das Feuerwehrrholungsheim geschlossen. Aufgrund der Lockerungen bezüglich Tourismus und Hotellerie werden bereits seit 30.05.2020 wieder 2 Drittel der üblichen Gäste empfangen. Derzeit ist das Schwimmbad noch geschlossen, doch das Heim ist zuversichtlich dies auch bald wieder öffnen zu können.

Eine wichtige Information ist, dass alle Gutscheine, die im Zeitraum 18.03.2018-18.03.2020 ausgestellt wurden, eine dreijährige Gültigkeit haben. So sollten nun alle „Gutscheinhaber“ einen passenden Termin für sich finden. Es kann jederzeit ein Aufenthalt im Feuerwehrrholungsheim Bayerisch Gmain (08651 / 9563-0) gebucht werden.

In Kürze werden wir auf der Ebene der Kreisbrandinspektion im Landkreis Cham die Ausgestaltung und Umsetzung von Lehrgängen, Schulungen, Übungen und Besprechungen ab der Stufe 3, diese beginnt ab September 2020, beraten und planen.

Sobald hier weitere Details bekannt und erarbeitet sind, werden wir darüber umgehend informieren.

Die vorgenannten Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt einer sich verändernden Lage und der Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Fragen stehen euch wie immer auch die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister helfend zur Seite.

„Bleibt´s gesund und Packmas wieder langsam oh“.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Michael Stahl, KBR